

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Jänner 2024

1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der **HELIOS 365 GmbH** und Unternehmen im Sinne des UGB für alle Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2. Es gilt gegenüber dem Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB, abrufbar auf der **Homepage (www.helios365.at)** und diese wurde auch an den Kunden übermittelt bzw. bei Angebotslegung darauf hingewiesen.

1.3. Die HELIOS 365 GmbH kontrahiert **ausschließlich** unter Zugrundelegung der vorliegenden AGB. Durch die Unterfertigung der gegenständlichen AGB bestätigt der Vertragspartner die Geltung der AGB.

1.4. **Geschäftsbedingungen des Kunden** oder Änderungen bzw. Ergänzungen der vorliegenden AGB bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der HELIOS 365 GmbH.

1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Ein Widerspruch der Geschäftsbedingungen des Kunden ist nicht notwendig.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Die Angebote der HELIOS 365 GmbH sind **unverbindlich, 1 Monat gültig und erfolgen ausdrücklich vorbehaltlich Materialverfügbarkeit und Änderungen bei den Zulassungslisten der angebotenen Produkte.**

2.2. Der jeweilige Vertragsabschluss **erfolgt ausdrücklich vorbehaltlich Materialverfügbarkeit und Änderungen bei den Zulassungslisten der Produkte.**

2.3. **Zusagen, Zusicherungen und Garantien** der HELIOS 365 GmbH oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber dem Kunden erst durch schriftliche Bestätigung der HELIOS 365 GmbH verbindlich.

2.4. **Kostenvorschläge** werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvorschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvorschlag gutgeschrieben.

2.5. Eventuell notwendige Überprüfungen und Erweiterungen der **inneren sowie äußeren Blitzschutzanlage** zur Einhaltung der aktuellen Blitzschutzvorschriften **sowie der Brandschutzanlage** sind nicht Teil des Angebotes der HELIOS 365 GmbH und sind vom **Kunden (Auftraggeber)** auszuführen bzw. herzustellen.

2.6. Die **Statik und Eignung des Daches bzw. Gebäudes** für die Montage einer PV-Anlage ist vor Installation vom **Kunden (Auftraggeber)** zu gewährleisten. Auf Verlangen der HELIOS 365 GmbH sind die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Eine Verzögerung der Vorlage der Unterlagen ist der HELIOS 365 GmbH nicht anzulasten.

2.7. Die Montage einer **fixen Absturzsicherung** ist nicht Teil des Angebotes der HELIOS 365 GmbH und ist vom **Kunden (Auftraggeber)** herzustellen.

2.8. Eine eventuell notwendige Adaptierung des vorhandenen **Schneefangsystems** ist nicht im Umfang des Angebotes enthalten, wird jedoch von der HELIOS 365 GmbH empfohlen.

2.9. **Sämtliche Angaben zur Photovoltaik-Anlage** (auch Ertragsabschätzungen) sind unverbindlich und ohne Gewähr und werden unter der **Annahme von optimalen Bedingungen** berechnet. Die HELIOS 365 GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass die angegebenen Photovoltaik-Leistungsdaten z.B. durch Verschattungen (auch durch zukünftiges Pflanzenwachstum) und/oder Verschmutzungen (z.B. Staub, Vogelkot, Laub usw.) nicht erreicht werden können und somit Ertragsminderungen der Photovoltaik-Anlage eintreten können.

2.10. Das **Baustellenbesichtigungsprotokoll** und **Abnahme- und Übergabeprotokoll** (siehe Punkt 16.4.) sind integrierende Vertragsbestandteile.

2.11. **Förderungsanträge** werden von der HELIOS 365 GmbH unterstützt, aber die HELIOS 365 GmbH gewährt keine Garantie auf Erhalt der Förderung.

3. Preise

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich **nicht als Pauschalpreis** zu verstehen.

3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im **ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden**, besteht Anspruch auf angemessenen Entgelt. Selbes gilt für **notwendige Zusatzleistungen**.

3.3. Preisangaben verstehen sich zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer** und ab Lager, Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden.

3.4. Bei erfolgter **Auftragserteilung** erhält der Kunde eine **Preisgarantie für einen Monat**. Übersteigen jedoch vor Montagebeginn die Kosten den zuvor vereinbarten Preis um

mehr als 10 %, so ist die HELIOS 365 GmbH berechtigt, unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen den Preis anzupassen oder für den Fall, dass das Projekt wirtschaftlich nicht mehr durchführbar ist, vom Vertrag zurückzutreten.

3.5. **Nach 2 Monaten ab Auftragserteilung** ist die HELIOS 365 GmbH aus eigenem beauftragt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich **vereinbarten Entgelte anzupassen**, wenn Änderungen hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Dies betrifft auch die Anpassung an die Inflation sowie unvorhersehbare Kostensteigerungen. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern sich die HELIOS 365 GmbH nicht in Verzug befindet.

4. Beigestellte Ware (Beistellungen)

4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, ist die HELIOS 365 GmbH berechtigt, dem Kunden einen **Zuschlag** von 5 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen.

4.2. Für vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien übernimmt die HELIOS 365 GmbH **keine Gewährleistung**. Die HELIOS 365 GmbH ist auch nicht verpflichtet, die Geräte und sonstigen Materialien, welche vom Kunden beigestellt werden, auf allfällige Mängel zu überprüfen.

4.3. Die Qualität und Betriebsbereitschaft der Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden.

5. Anzahlung/Zahlung

5.1. **20 % des vereinbarten Entgeltes** werden bei Vertragsabschluss fällig. Die HELIOS 365 GmbH behält sich ausdrücklich eine **Änderung der Zahlungskonditionen** aufgrund der **Bonitätsprüfung** laut Punkt 6. vor.

5.2. Der **Restbetrag** ist bei **Rechnungslegung nach Leistungsausführung** mit den bei Vertragsabschluss vereinbarten Konditionen fällig.

5.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, einen Abzug jedweder Art vorzunehmen. Die Berechtigung zu einem **Skontoabzug** bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

5.4. Vom Kunden vorgenommene **Zahlungswidmungen** auf Überweisungsbelegen sind für die HELIOS 365 GmbH nicht verbindlich.

5.5. Gegenüber Unternehmen als Kunden ist die HELIOS 365 GmbH gemäß § 456 UGB bei **Zahlungsverzug** dazu berechtigt, **9,2 % Punkte** über dem Basiszinssatz zu verrechnen.

5.6. Die Geltendmachung eines **Verzugsschadens** bleibt vorbehalten.

5.7. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit der HELIOS 365 GmbH bestehender Vertragsverhältnisse in **Zahlungsverzug**, so ist die HELIOS 365 GmbH berechtigt, die **Erfüllung der Verpflichtungen** aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden **einzustellen**.

5.8. Die HELIOS 365 GmbH ist bei **Zahlungsverzug** auch berechtigt, alle Forderungen für bereits **erbrachte Leistungen** aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**.

5.9. Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von der HELIOS 365 GmbH anerkannt worden sind.

5.10. Bei **Überschreitung der Zahlungsfrist** verfallen gewährte **Vergütungen** (Rabatte, Abschläge, Skonto u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.11. Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden **Kosten** (Mahnkosten, Inkassospesen, Rechtsanwaltskosten etc.) an die HELIOS 365 GmbH zu ersetzen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von EUR 50,00 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

6. Bonitätsprüfung

6.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des **Gläubigerschutzes** an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen (ISA), Kreditrisikoverband von 1870 (KSV) oder Crif übermittelt werden dürfen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1. Die Pflicht zur **Leistungsausführung** durch die HELIOS 365 GmbH beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen **Voraussetzungen** zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor

Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

7.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die **Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen** oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

7.3. Kommt der Kunde dieser **Mitwirkungspflicht** nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die durch die HELIOS 365 GmbH erbrachte Leistung nicht mangelhaft.

7.4. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie **Meldungen und Bewilligungen durch Behörden** (z.B. Anmeldung Strombezug, Stromeinspeisung usw.) auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weist die HELIOS 365 GmbH im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der Kunde aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.

7.5. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche(n) **Energie und Wassermenge(n)** sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7.6. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen **baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen** für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste. Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die **technischen Anlagen**, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in **technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand** sowie mit den von der HELIOS 365 GmbH herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen **kompatibel** sind.

7.7. Die HELIOS 365 GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.

7.8. **Auftragsbezogene Details** zu den notwendigen Angaben können bei der HELIOS 365 GmbH angefragt werden.

7.9. Der Kunde hat der HELIOS 365 GmbH für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos **versperbare Räume** für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

7.10. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung der HELIOS 365 GmbH **abzutreten**.

8. Leistungsausführung

8.1. Die HELIOS 365 GmbH ist lediglich dann verpflichtet, nachträgliche **Änderungs- und Erweiterungswünsche** des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

8.2. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige **Änderungen der Leistungsausführung** gelten als vorweg genehmigt.

8.3. Kommt es nach der Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer **Abänderung oder Ergänzung** des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

8.4. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines **kürzeren Zeitraums**, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

8.5. Die HELIOS 365 GmbH ist berechtigt, in Fällen, in denen Termine aufgrund von Verzögerungen durch Subunternehmen oder Materialengpässen nicht eingehalten werden können, vor Montagebeginn vom Angebot zurückzutreten.

9. Leistungsfristen und Termine

9.1. Fristen und Termine verschieben sich bei **höherer Gewalt** (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Streik, Aussperrung, Verkehrsbeschränkungen, Unwetter, Bürgerkrieg, Rohstoffmangel, mangelnde Materialverfügbarkeit, fehlende Selbstbelieferung, behördliche Maßnahmen aller Art oder Gesetzesänderungen), nicht vorhersehbarer und von der HELIOS 365 GmbH nicht verschuldeter **Verzögerung der Zulieferer bzw. Subunternehmer** oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der HELIOS 365 GmbH liegen (z.B. **mangelnde Materialverfügbarkeit, schlechte Witterung**), in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert.

9.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem **Kunden zuzurechnende Umstände verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und

vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

9.3. Die HELIOS 365 GmbH ist berechtigt, für die dadurch notwendige **Lagerung** von Materialien und Geräten und dergleichen im Betrieb der HELIOS 365 GmbH 5 % des Rechnungsbetrages je begonnenem Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.

9.4. Dem Kunden gegenüber sind **Liefer-, Montage- und Fertigstellungstermine** nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

10. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

10.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an Dach oder Dachstuhl oder **Materialfehler des vorhandenen Bestands** entstehen. Solche Schäden sind von der HELIOS 365 GmbH nur zu verantworten, wenn diese schuldhaft verursacht wurden.

11. Gefahrtragung

11.1. Auf den Kunden geht die Gefahr über, sobald die HELIOS 365 GmbH den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder ab Lager bereithält, dieses selbst anliefert oder an einen Transporteur, welcher ausschließlich der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, übergibt.

11.2. Der Kunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Die HELIOS 365 GmbH verpflichtet sich, eine Transportversicherung über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

12. Annahmeverzug

12.1. Gerät der Kunde länger als 1 Woche in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen etc.), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, darf die HELIOS 365 GmbH bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten **Geräte und Materialien anderweitig verfügen**, sofern die HELIOS 365 GmbH im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschafft.

12.2. Bei Annahmeverzug des Kunden ist die HELIOS 365 GmbH ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware **einzulagern**, wofür der HELIOS 365 GmbH eine Lagergebühr in Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages pro Monat zusteht.

12.3. Davon unberührt bleibt das Recht der HELIOS 365 GmbH, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag **zurückzutreten**.

12.4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag darf die HELIOS 365 GmbH einen pauschalisierten **Schadenersatz** in Höhe von 20 % des Auftragswertes zuzüglich USt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes ist vom Verschulden des Kunden unabhängig.

12.5. Die Geltendmachung eines **höheren Schadens** ist zulässig.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Die von der HELIOS 365 GmbH gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung **im Eigentum** der HELIOS 365 GmbH.

13.2. Eine **Weiterveräußerung** ist nur zulässig, wenn der HELIOS 365 GmbH diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und die HELIOS 365 GmbH der Veräußerung zustimmt.

13.3. Im Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des Kunden bereits jetzt als an die HELIOS 365 GmbH **abgetreten**.

13.4. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese **Abtretung** anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er dem Auftragnehmer alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

13.5. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist die HELIOS 365 GmbH bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die **Vorbehaltsware heraus zu verlangen**.

13.6. Der Kunde hat die HELIOS 365 GmbH von der Eröffnung eines **Insolvenzverfahrens** über sein Vermögen oder der **Pfändung** der im Eigentum der HELIOS 365 GmbH stehenden Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

13.7. Die HELIOS 365 GmbH ist berechtigt, zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes den **Standort der Vorbehaltsware** soweit für den Kunden zumutbar zu **betreten**; dies nach angemessener Vorankündigung.

13.8. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Kunde.

13.9. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

13.10. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen der HELIOS 365 GmbH darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit **Rechten Dritter** belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der HELIOS 365 GmbH hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen.

14. Schutzrechte Dritter

14.1. Bringt der Kunde **geistige Schöpfungen** oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so ist die HELIOS 365 GmbH berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von der HELIOS 365 GmbH aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig.

14.2. Der Kunde hält die HELIOS 365 GmbH diesbezüglich **schad- und klaglos**.

14.3. Ebenso kann die HELIOS 365 GmbH vom Kunden den Ersatz von aufgewendeter notwendiger und nützlicher **Kosten** verlangen.

15. Geistiges Eigentum

15.1. **Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen**, die von der HELIOS 365 GmbH beigestellt oder durch deren Beitrag entstanden sind, bleiben im Eigentum der HELIOS 365 GmbH.

15.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die **Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügung-Stellung** einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der HELIOS 365 GmbH. Eine rechtswidrige Nutzung der Unterlagen führt zu einem Schadenersatzanspruch der HELIOS 365 GmbH gegenüber dem Kunden. Dieser Schadenersatzanspruch unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

15.3. Der Kunde verpflichtet sich weiteres zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens gegenüber.

16. Gewährleistung

16.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung im Sinne des ABGB und UGB.

16.2. Die **Gewährleistungsfrist** für die Leistungen der HELIOS 365 GmbH beträgt gegenüber dem Kunden ein Jahr ab Übergabe.

16.3. Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

16.4. Ist eine **gemeinsame Übergabe** vorgesehen und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

16.5. **Behebungen** eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.

16.6. Zur Mängelbehebung sind der HELIOS 365 GmbH seitens des unternehmerischen Kunden zumindest **zwei Versuche** einzuräumen.

16.7. Ein **Wandlungsbegehren** kann die HELIOS 365 GmbH durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.

16.8. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, der HELIOS 365 GmbH die entstandenen **Aufwendungen** für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

16.9. Der unternehmerische Kunde hat zu **beweisen**, dass der Mangel zum Übergabepunkt bereits vorhanden war. § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

16.10. **Mängel** am Liefergegenstand, die der Kunde bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind der HELIOS 365 GmbH unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Übergabe schriftlich **anzuzeigen**. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.

16.11. Wird eine **Mängelrüge** nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

16.12. Eine etwaige **Nutzung oder Verarbeitung** des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

16.13. Die mangelhafte Lieferung ist – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom Kunden an die HELIOS 365 GmbH zu **retournieren**. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport- und Fahrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

16.14. Den Kunden trifft die Verpflichtung, der HELIOS 365 GmbH die Möglichkeit einzuräumen, die behaupteten Mängel unverzüglich untersuchen zu können.

16.15. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die **Anlage bzw. die Geräte** der HELIOS 365 GmbH ohne schuldhaftes Verzug **zugänglich** zu machen und der HELIOS 365 GmbH die Möglichkeit zur Begutachtung durch die HELIOS 365 GmbH oder von der HELIOS 365 GmbH bestellten Sachverständigen einzuräumen.

16.16. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Internetverbindung u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen **nicht kompatibel** sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

16.17. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf **abweichende tatsächliche Gegebenheiten** von den der HELIOS 365 GmbH im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen **Informationen** basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. nicht nachkommt.

16.18. Die HELIOS 365 GmbH haftet nicht für Garantiezusagen seitens der Produkthersteller.

17. Haftung

17.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet die HELIOS 365 GmbH bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aufgrund der technischen Besonderheiten.

17.2. Gegenüber dem Kunden ist die Haftung **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch die HELIOS 365 GmbH abgeschlossenen **Haftpflichtversicherung**.

17.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die die HELIOS 365 GmbH zur **Bearbeitung übernommen** hat.

17.4. Schadenersatzansprüche des Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen **12 Monaten gerichtlich** geltend zu machen.

17.5. Die Haftung der HELIOS 365 GmbH ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung oder Lagerung**, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von der HELIOS 365 GmbH autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern die HELIOS 365 GmbH die Pflicht zur Wartung nicht vertraglich übernommen hat.

17.6. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen **Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen** der HELIOS 365 GmbH aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.

17.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die die HELIOS 365 GmbH haftet, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung der HELIOS 365 GmbH insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

17.8. Jene **Produkteigenschaften** werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insbesondere auch Kontrolle und Wartung) von der HELIOS 365 GmbH, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und die HELIOS 365 GmbH hinsichtlich allfälliger Regressansprüche schadlos und klaglos zu halten.

18. Salvatorische Klausel

18.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die **Gültigkeit** der übrigen Teile nicht berührt.

18.2. Die Vertragsteile verpflichten sich, eine **Ersatzregelung** zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

19. Allgemeines

19.1. Es gilt **österreichisches Recht**.

19.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

19.3. **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmens (**LinZ AT**).

19.4. **Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen der HELIOS 365 GmbH und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz der HELIOS 365 GmbH örtlich zuständige Gericht.

19.5. **Änderungen** seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde der HELIOS 365 GmbH umgehend schriftlich bekannt zu geben.

19.6. Die HELIOS 365 GmbH empfiehlt dem Kunden, die Photovoltaik-Anlage in die Betriebsversicherung (Feuer, Blitz, Sturm, Hagel, Schneedruck etc.) aufzunehmen.

Anmerkungen:

Sprachliche Formulierungen in männlicher Form gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Die vorliegenden AGB der HELIOS 365 GmbH werden ausdrücklich anerkannt und zum Vertragsinhalt erklärt.

Ort, Datum

firmenmäßige Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person(en), Firmenstempel

HELIOS 365 GmbH
energieautark totalsolar

A-4021 Linz
Nebingerstraße 6
0732 610365
0664 3000365
www.helios365.at
info@helios365.at

Energieberatung
Photovoltaik
Batteriespeicher
Wärmepumpen
Elektromobilität
Solararchitektur